

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

gem. Art. 4 Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088
in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Genehmigung durch den Vorstand: 29.02.2024
Inkrafttreten mit Wirkung vom: 30.06.2024

Versionshistorie

Diese Version (1.0) wurde mit Wirkung vom 29.02.2024 vom Vorstand von SOKA-BAU beschlossen und freigegeben.

Version Nr.	Datum	Beschreibung	Verfasser
1.0	30.06.2024	Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Vorstand

Finanzmarktteilnehmer: Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (LEI: 529900E6KZJWMC1CJA18)

1. Zusammenfassung

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) (LEI: 529900E6KZJWMC1CJA18) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ZVK.

Diese Erklärung zu den nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (DeIVO) zur Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) definiert 18 verpflichtende PAI-Indikatoren, die für die Investitionen in Unternehmen, Staaten, supranationale Organisationen und Immobilien gelten. Darüber hinaus sind 22 zusätzliche Indikatoren für Umweltthemen sowie 24 für soziale beziehungsweise Governance- Themen definiert. Zur Einhaltung der DeIVO sind Informationen zu mindestens einem Indikator aus jedem der beiden zusätzlichen Bereiche sowie zu allen anderen Indikatoren, die zur Feststellung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor herangezogen wurden, anzugeben.

Die ZVK berichtet über die zusätzlichen PAI-Indikatoren:

- Anteil von Wertpapieren an Unternehmen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden (PAI 2.16)
- Anteil an Anleihen an Staaten und supranationale Organisationen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden (PAI 2.17)
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (PAI 3.14)
- Menschenrechtsscore für Staaten (PAI 3.20)

Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Investition in ein Unternehmen über Aktien, Anleihen oder Investmentfonds) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer

Kapitalanlagen ein, da deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Investition und somit auf die Verpflichtungen gegenüber unseren Leistungsempfängern haben könnte. Die Verwaltung erfolgt sowohl durch interne Mitarbeiter als auch durch die Beauftragung externer Investmentmanager und investiert in ein über alle relevanten Anlageklassen diversifiziertes und risikoadjustiertes Portfolio.

Die im Folgenden berichteten Indikatoren umfassen grundsätzlich alle Kapitalanlagen der Pensionskasse. In Ermangelung von verfügbaren Daten kann bei den meisten Kennzahlen für liquide Kapitalanlagen derzeit keine Abdeckung von 100%, aber doch deutlich über 75% erreicht werden. Dies bietet bereits eine gute Grundlage zur Bewertung der Risiken aus nachteiligen Auswirkungen und Steuerung einzelner ESG-Aspekte. Im Rahmen der am 19. Dezember 2023 beschlossenen CSR-Strategie wurden beispielsweise konkrete CO₂e-Reduktionsziele bis 2030 und 2045 definiert. Somit soll den Risiken des Klimawandels begegnet werden. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den PAI Nr. 1.1 – 1.6 und Nr. 1.17 + 1.18, die sich auf Treibhausgasemissionen beziehen. Auch auf die Einhaltung des UN Global Compact (PAI 1.10 + 1.11) sowie dem Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (PAI 1.14), wird durch entsprechende Investmentrichtlinien direkt Einfluss genommen. Im aktuellen Berichtszeitraum bestehen die größten Datenlücken bei PAI 1.8 – Wasseremissionen, PAI 1.9 – gefährliche Abfälle und PAI 1.12 – Gender Pay Gap. Hieraus resultieren u.U. nicht bekannte Umweltrisiken oder soziale Risiken aufgrund der Benachteiligung eines Geschlechtes infolge geringerer Einkünfte. PAI 1.4 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind sowie PAI 1.7 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken werden aufgrund von Datenproblemen nicht berichtet.

Unsere Kapitalanlagen haben wir, soweit möglich, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kategorien an Vermögensgegenständen zugordnet. Illiquide Investments umfassen dabei Investitionen in Immobilien(-fonds), Infrastruktur, Private Equity oder Timber. Die Position Sonstiges enthält Geldbestände und Derivate. Die marktwertige Verteilung ergibt folgende Quoten:

Investitionen in Unternehmen	34,08%
Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen	23,79%
Investitionen in direkte Immobilien	18,41%
Investitionen in illiquide Investments	20,97%
Sonstige Vermögensgegenstände	2,75%

Berichtet wird jeweils der Durchschnittswert zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Alle Angaben werden zum Stichtag des jeweiligen Quartals in der Berechnung berücksichtigt (Markt- und Buchwerte sowie ESG-Kennzahlen).

2. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Einheit	Auswirkungen [Jahr 2023]	Auswirkungen [Jahr 2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Portfolioabdeckung (in %)	
Klimaindikatoren und anderen umweltbezogene Indikatoren								
Treibhausgasemissionen (THG)	1.1 THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	t CO ₂ e / EUR	71.396,09	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	t CO ₂ e / EUR	23.141,96	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	t CO ₂ e / EUR	785.014,70	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75
		THG-Emissionen insgesamt	t CO ₂ e / EUR	879.552,56	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75
	1.2 CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	t CO ₂ e / Mio. EUR EVIC	281,67	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75

Treibhausgasemissionen (THG)	1.3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	t CO _{2e} / Mio. EUR Umsatz	916,51	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO _{2e} -Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	77,75
	1.4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	%	k.A.	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO _{2e} -Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	k.A.
	1.5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	%	61,28	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO _{2e} -Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	76,75
	1.6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,35	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO _{2e} -Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045..	78,00
		Sektor A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,00	k.A.	Kein Bestand		
		Sektor B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	GWh / Mio. EUR Umsatz	1,01	k.A.			86,00

Treibhausgasemissionen (THG)	1.6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Sektor C - Verarbeitendes Gewerbe	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,58	k.A.		85,25	
		Sektor D - Energieversorgung	GWh / Mio. EUR Umsatz	7,37	k.A.		83,5	
		Sektor E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,88	k.A.		85,00	
		Sektor F - Baugewerbe	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,07	k.A.		89,50	
		Sektor G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,08	k.A.		85,00	
		Sektor H - Verkehr und Lagerei	GWh / Mio. EUR Umsatz	1,63	k.A.		54,00	
		Sektor L - Grundstücks- und Wohnungswesen	GWh / Mio. EUR Umsatz	0,45	k.A.		86,50	
		Biodiversität	1.7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	%	k.A.	k.A.	

Wasser	1.8 Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	t Wasser / Mio. EUR Umsatz	580,57	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	7,00
Abfall	1.9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	t Abfall/ Mio. EUR	2,68	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	28,25
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren								
Grüne Wertpapiere Unternehmen	2.16. Anteil No-Green Bonds Unternehmen	Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der EU über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	%	98,35	k.A.		60% der Kapitalanlagen haben bis 2030 einen nachhaltigen Fokus/Ausrichtung.	75,00
Grüne Wertpapiere von Staaten und supranationalen Organisationen	2.17 Anteil No-Green Bonds Staaten und supranationalen Organisationen	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der EU über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	%	98,22	k.A.		60% der Kapitalanlagen haben bis 2030 einen nachhaltigen Fokus/Ausrichtung.	75,00

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung								
Soziales und Beschäftigung	1.10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	%	0,54	k.A.		Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact-Grundsätze verstoßen.	92,75 (keine 100 % Abdeckung wegen fehlender Unternehmensdaten)
	1.11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.	%	39,53	k.A.		Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact-Grundsätze verstoßen.	92,75 (keine 100 % Abdeckung wegen fehlender Unternehmensdaten)
	1.12 Unbereinigtes geschlechts-spezifisches Verdienstgefälle	durchschnittliches unbereinigtes geschlechts-spezifisches Verdienstgefälle bei Unternehmen, in die investiert wird	%	17,60	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	29,50

	1.13 Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen	durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	%	0,19	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	91,75
	1.14 Engagement in umstrittenen Waffen (Anti-personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	%	0,00	k.A.		Ausschluss von Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.	92,75 (keine 100 % Abdeckung wegen fehlender Unternehmensdaten)
Zusätzliche Indikatoren für Soziales und Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption								
Menschenrechte	3.14 Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird.	Anzahl	0,01	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	88,25

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen								
Umwelt	1.15 THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	t CO ₂ e/ Mio. EUR BIP	0,33	k.A.		Bis 2030 Reduktion der CO ₂ -Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.	83,75
Soziales	1.16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	absolut	2,69	k.A.		Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	83,75
Zusätzliche Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen								
Menschenrechte	3.20 Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators.	Scorewert zw. 0 und 100	76,21	k.A.	Datengrundlage bildet der Teilindikator „Grundrechte“ des World Justice Projektes (WJP) ¹ Rule of Law-Index. Gemessen wird die Leistung eines Landes in menschenrechtsfragen gemäß Faktor 4 für Rechtsstaatlichkeit.	Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	82,50

¹ [WJP Rule of Law Index | Global Insights \(worldjusticeproject.org\)](https://www.worldjusticeproject.org/)

Indikatoren für Investitionen in Immobilien								
Fossile Brennstoffe	1.17 Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	%	0,00	k.A.	Kein Bestand.	Aktuell sind keine Maßnahmen und Ziele festgelegt.	100,00 (direkt gehaltene Immobilien)
Energieeffizienz	1.18 Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	%	48,56	k.A.		<p>Bis 2030 Reduktion der CO₂e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045.</p> <p>Stärkere Ausrichtung auf umwelt- und sozialverträgliche Bauweisen (bezogen auf Materialien, Technik und Energie), Errichtung von PV-Anlagen, soweit steuerliche Aspekte nicht entgegenstehen.</p>	100,00 (direkt gehaltene Immobilien)

3. Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Strategien der ZVK zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden in die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG integriert. Die Erklärung führt aus, dass die Anlagestrategie dem Auftrag folgt, die Bezahlbarkeit der zugesagten Rentenzahlungen zu sichern. Die strategische Asset Allokation leitet sich deshalb aus dem Verpflichtungsprofil sowie der Risikotragfähigkeit ab. Grundsätzliches Ziel ist der Aufbau eines weltweit über alle relevanten Anlageklassen diversifizierten risikoadjustierten Portfolios. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren und somit auch der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist dabei integraler Bestandteil der Betrachtungen. Beide zielen auf die langfristige Sicherstellung einer angemessenen Rendite und korrespondieren somit stark.

Die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik wurde zum 09.01.2024 durch den Vorstand genehmigt. Die darin aufgeführten Ziele resultieren im Wesentlichen aus der am 19.12.2023 verabschiedeten CSR-Strategie. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der dort genannten Ziele liegt im Bereich Asset Management. Die Abteilung Risikomanagement unterstützt durch die Bereitstellung der notwendigen technischen und datenbezogenen Infrastruktur. In der monatlichen internen Risikoberichterstattung werden auch ESG-Aspekte berücksichtigt. Neben einer Darstellung assetklassen-spezifischer ESG-Ratings erfolgt dort die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact sowie ausgeschlossener Geschäftsfelder. Zudem werden Treibhausgasemissionen des Portfolios berichtet. Im Rahmen der Risikostrategie (Stand 01.07.2023) wird zudem ausgeführt, dass ESG-Risiken ausdrücklich im gleichen Maße in der Kapitalanlage zu berücksichtigen sind wie Marktpreis-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken.

Für börsennotierte Titel wie Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen wird auf Daten des ESG-Datenproviders MSCI ESG Research zurückgegriffen. Geliefert wird das Standardtemplate „MSCI SFDR Adverse Impact Metrics“, das nur Daten für Unternehmen und Staaten enthält, die einen MSCI-internen Qualitätsprüfungsprozess durchlaufen haben. Seitens MSCI ESG Research erfolgen sowohl automatisierte als auch manuelle Qualitätsprüfungen, die Wert auf Konsistenz und Genauigkeit legen. Angaben, die die Anforderungen nicht erfüllen werden einer Überprüfung und ggf. Korrektur unterzogen. Im Rahmen der Datenbereitstellung wird anhand der Indikatoren „SFDR_Covered“ und „SFDR_Researched“ sichergestellt, dass nur geprüfte Werte geliefert werden.

Lücken bei der Offenlegung spezifischer Indikatoren auf Unternehmensebene sind vorhanden und haben viele Gründe:

Unternehmen, die nicht der Offenlegungspflicht unterliegen, mangelnde Relevanz bestimmter Indikatoren für einige Branchen und das Fehlen klarer Definitionen (die SFDR-Kennzahlen für negative Auswirkungen beziehen sich manchmal auf undefinierte Konzepte wie Verstöße gegen globale Normen). In Anbetracht der zugrundeliegenden regulatorischen Ziele zur Erleichterung von Transparenz und Offenlegung konzentriert sich MSCI ESG Research in erster Linie auf die Offenlegung durch die Unternehmen und stützt sich dabei nur geringfügig auf Schätzungen. Datenquellen sind dabei direkt vom Unternehmen bereitgestellte Berichte (z.B. Nachhaltigkeitsberichte, Jahresabschluss), indirekt offen gelegte Daten aus öffentlichen Datenbanken von Regierungen oder Industrie- und Handelsverbänden sowie in der direkten Kommunikation mit dem Unternehmen erfragt. In Fällen, in denen keine Unternehmensangaben verfügbar sind, wird auf geschätzte

Kennzahlen zurückgegriffen (z. B. Scope-3-Kohlenstoffemissionen und Kennzahlen, die sich auf Verstöße gegen globale Normen beziehen). Ob ein Wert berichtet, berechnet oder auf der Grundlage verfügbarer Methoden geschätzt wird, wird anhand von Kennzeichnungen dargestellt.

Wenn ein Unternehmen für einen Leistungsindikator einen Wert von Null angibt, wird dieser für dieses Unternehmen erfasst und aufgezeichnet. Daher wäre der Wert Null ein möglicher und gültiger Wert.

Bei qualitativen Kennzahlen, bei denen MSCI keine Belege für eine öffentlich bekannt gegebene Politik findet wird angegeben, dass das Unternehmen "keine Angaben" gemacht hat, um auf die Verfügbarkeit von Richtlinien, Einhaltungsmechanismen oder Abläufen an besonders betroffenen Standorten hinzuweisen. Bei ausgewählten Kennzahlen, z. B. solchen, die auf Referenzlisten oder Indikatoren beruhen, die auf der Grundlage von MSCI-eigenen Methoden geschätzt werden, ist "Nein" ein möglicher Wert, der keine nennenswerten Kontroversen, Verwicklungen oder Risiken darstellt. Bei numerischen Ausgangswerten innerhalb von SFDR kann "Blank" bedeuten, dass das Unternehmen die Daten nicht offenlegt, dass das Unternehmen nicht im Erfassungsuniversum von MSCI enthalten ist oder dass das Unternehmen noch nicht untersucht wurde. Bei Indikatoren zu Policies wird angegeben, ob das Unternehmen offengelegt hat, ob es eine Richtlinie hat oder nicht, d. h. "Nicht offengelegt". Ein leerer Wert für einen Policy-Indikator bedeutet wahrscheinlich, dass das Unternehmen nicht zum von MSCI erfassten Universum gehört oder noch nicht untersucht wurde. Grundsätzlich werden die Angaben von Unternehmen, die Mitglied des MSCI ACWI-Indexes sind, innerhalb von vier Monaten nach Erscheinen des Jahresberichtes geprüft. Alle anderen Unternehmen werden rollierend innerhalb von 12 Monaten aktualisiert.²

Im wöchentlichen Rhythmus werden die bereitgestellten Daten in das interne Risikomanagementsystem der ZVK importiert. Dort erfolgt die weitere Auswertung und Aggregation gemäß den in der DelVO vorgegebenen Formeln. In Abhängigkeit des Datentyps wird unterschieden in:

1. Prozentuale Summe: Gezeigt wird der prozentuale Anteil des Portfolios, der die Kriterien für die gemessene Kennzahl erfüllt. Enthält das Portfolio Wertpapiere von Emittenten, die nicht zum Erfassungsbereich der SFDR gehören, kann der tatsächliche Prozentsatz höher sein. Beispiel: PAI 1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“: Der Prozentanteil im Portfolio ist 0%, aber die Abdeckung beträgt nur 92,75%. Für die verbleibenden 7,25% des Portfolios liegen keine Daten vor.
2. Gewichteter Durchschnitt (normalisiert): Short-Positionen, nicht anwendbare Positionen und ungedeckte Positionen werden aus der Berechnung ausgeschlossen und nur der relevante Teil des Portfolios wird in die Durchschnittsbetrachtung einbezogen und bildet die Grundlage für die Gesamtbetrachtung von 100%.

² [MSCI SFDR Adverse Impact Metrics Methodology - MSCI](#), Stand September 2023

3. Gewichteter Durchschnitt pro Kategorie (normalisiert): Bei PAI 1.6 „Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor“ wird dieselbe Methode des gewichteten Durchschnitts (normalisiert) angewandt, allerdings nur auf das Teilportfolio bezogen, das aus Emittenten besteht, die einem bestimmten NACE-Abschnittscode zugehörig sind. Short-Positionen, nicht anwendbare Positionen und ungedeckte Positionen werden aus der Berechnung ausgeschlossen. Nur der relevante Teil des Portfolios wird in die Durchschnittsbetrachtung einbezogen und bildet die Grundlage für die Gesamtbetrachtung von 100%.
4. Zuteilung der Investition pro 1 Mio. EUR Investitionsvolumen: Bei einige Indikatoren (z.B. Treibhausgase) sind dem Anleger nur die Emissionen zuzurechnen, die auf ihn gemäß seinem Unternehmensanteil je 1 Mio. EUR Anlagevolumen entfallen. Diese Kennzahlen ermöglichen normalisierte Vergleiche unabhängig vom zugrundeliegenden Portfolio. Ausgeschlossen in die Anteilsberechnung sind Short-Positionen, nicht anwendbare Positionen und ungedeckte Positionen.
5. Zählung: PAI 1.16 „Länder mit sozialen Verstößen“ wird als Anzahl der einzelnen Emittenten in einem Portfolio berechnet, die ein bestimmtes Kriterium erfüllen. Die Anzahl wird nach Abzug der Short-Positionen berechnet.

In der weiteren Verarbeitung werden keine unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten oder Gewichtungen zwischen den Indikatoren unterstellt, alle werden gleichgewichtet betrachtet. Die ermittelten Ergebnisse stehen dem Asset Management innerhalb des Risikosystems zur Analyse zur Verfügung. Aufgrund der oben genannten Einschränkungen bilden sie nicht die alleinige Grundlage für eine Investition oder Desinvestition, sondern werden im Zusammenspiel mit weiteren Kriterien für eine Entscheidung herangezogen. Eine genaue Quantifizierung der Fehlermargen bezüglich Ungenauigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Schätzwerte und Modelle kann derzeit nicht näher ermittelt werden. Aufgrund der breiten Diversifizierung des Portfolios über verschiedenste Assetklassen, Branchen und Regionen hinweg erwarten wir keine schwerwiegende und irreversible Schädigung eines Nachhaltigkeitsindikators durch ein einzelnes Investment. Auch die Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen gegenüber unseren Leistungsempfängern wird durch diese Risikostreuung gewährleistet.

Bei direkten Immobilien erfolgt die Ermittlung der Indikatoren hausintern auf Basis der in der DeIVO vorgegebenen Berechnungsformel. Der Wert der Immobilien wird dabei durch jährliche Gutachten auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelt. Die Angaben zum Primärenergiebedarf sowie Niedrigstenergiegebäude werden dabei gemäß den Artikeln 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie (EU) 2010/31 erhoben. Bei illiquiden Investments erfolgen direkte Abfragen bei General Partnern, die aktuell nur eine ungenügende und mit großen Lücken und Unsicherheiten behaftete Ergebnisbasis liefern, weshalb sie nicht in die Ergebnisse der berichteten Indikatoren einfließen.

Die Auswahl der zusätzlichen PAI-Indikatoren wurde unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit relevanter und aussagekräftiger Daten sowie deren Bedeutung im Zusammenhang mit der gesamten Anlagestrategie der ZVK getroffen.

- Anteil von Wertpapieren an Unternehmen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden (PAI 2.16)

- Anteil an Anleihen an Staaten und supranationale Organisationen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden (PAI 2.17)
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (PAI 3.14)
- Menschenrechtsscore für Staaten (PAI 3.20)

4. Mitwirkungspolitik

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrichtlinie (ARUG II) gelten für Investoren in Aktien grundsätzlich Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten. Da die ZVK nur indirekt über Anteile an Investmentvermögen in Aktien investiert, erfolgt keine eigene Mitwirkung. Stattdessen wird auf den juristischen Eigentümer der Aktien, im Falle der ZVK die BayernInvest KVG mbH (BayernInvest – LEI: ZK201RVULVW9FAFTDD35) als Master-KVG, und deren Mitwirkungs- und Offenlegungspolitik verwiesen.

[Umsetzung der Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie \(ARUG II\) \(bayerninvest.de\)](#)

[Umsetzung der Offenlegungspflicht nach § 134c Abs. 1 und 2 Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie \(ARUG II\) \(bayerninvest.de\)](#)

Diese hat zudem eine eigene [Stewardship Policy](#) definiert und einen Prozess aufgebaut, der die aktive Rolle zur Begleitung der Transformation des Wirtschaftssystems hin zu nachhaltigen Geschäftsmodellen dokumentiert. Sie enthält Leitlinien sowohl für das Engagement mit Unternehmen, deren Wertpapiere die BayernInvest als Investor hält, als auch für die Ausübung von Stimmrechten, dem Voting.³

Durch die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in Investmententscheidungen und Risikomanagement sowie das klare Commitment zu den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens setzt sich die ZVK für eine zukunftsfähige Kapitalanlage ein. Die im Rahmen der Anlagestrategie angewandten ESG-Grundsätze werden im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen berücksichtigt. Diese gelten für durch interne Mitarbeiter als auch durch externe beauftragte AssetManager verwaltete Kapitalanlagen. Da eine unmittelbare Mitwirkungspolitik durch die ZVK in Ermangelung des juristischen Eigentums nicht wahrgenommen werden kann wird durch Definition von ausgeschlossenen Geschäftsfeldern (PAI 1.14 – Engagement in umstrittenen Waffen), die Beachtung des UN Global Compacts (PAI 1.10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und PAI 1.11 – fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-

³ https://www.bayerninvest.de/fileadmin/sn_config/mediapool/downloads/Policies/2023_BayernInvest_PA_Statement.pdf

Leitsätze für multinationale Unternehmen), die Auswahl geeigneter AssetManager (Mitgliedschaft bei NetZero AssetManager Initiative oder Unterzeichnung der UN PRI) und einer KVG mit einer entsprechenden Stewardship Policy, indirekt Engagement betrieben. Eine unmittelbare Gestaltung der Mitwirkungspolitik und Einflussnahme ist bei den direkt verwalteten Beständen aufgrund des überwiegenden Investments in öffentliche Schuldner nur in geringem Umfang möglich. Der noch weitaus geringere Anteil an Unternehmensschuldverschreibungen lässt so gut wie keine Einflussmöglichkeit bei Unternehmen zu.

Durch die Mitarbeit in Verbänden, Arbeitsgruppen, Investoreninitiativen sowie dem aktiven Austausch mit externen Managern wird trotzdem die Akzeptanz und die Umsetzung von ESG-Prinzipien unterstützt.

5. Bezugnahme auf international anerkannte Standards

SOKA-BAU hat die UN PRI (Principles for Responsible Investment) als Ausdruck des Bewusstseins für verantwortungsvolles Investieren unterzeichnet. Darunter werden die folgenden Prinzipien subsummiert, die in der Investmentstrategie ihre Umsetzung finden:

- Wir werden Environmental-, Social- und Governance-Themen (ESG; Ökologie-, Sozial- und Unternehmensführungs-Themen) in Investmentanalyse- und Entscheidungsfindungsprozesse einbeziehen.
- Wir werden aktive Investoren sein, die ESG-Themen in unsere Investmentpolitik und -praxis integrieren.
- Wir werden auf angemessene Offenlegung von ESG-Themen bei den Unternehmen achten, in die wir investieren.
- Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Grundsätze in der Investmentindustrie vorantreiben.
- Wir werden mit anderen Interessensvertretern zusammenarbeiten, um unsere Effektivität bei der Umsetzung der Grundsätze zu steigern.
- Wir werden jeweils über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze berichten.

Konkret bedeutet dies z. B., dass Anlagen in Unternehmen und andere Schuldner ausgeschlossen sind, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen Streumunition, Landminen, kontroverse und/oder biochemische Waffen herstellen (PAI 1.14), nachweislich den Einsatz von Kinderarbeit nutzen (PAI 1.10 und 1.11) oder im Bereich der sogenannten Erwachsenenunterhaltung tätig sind. Extern beauftragte Investmentmanager müssen vor Beauftragung und laufend nachweisen, dass die Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes Investieren bei Anlageentscheidungen stringent berücksichtigt werden.

Weiterhin hat sich die ZVK mit ihren Kapitalanlagen verpflichtet die Prinzipien des UN Global Compacts einzuhalten (PAI 1.10 und 1.11). Dieser formuliert zehn Prinzipien für die soziale und ökologische Gestaltung der Globalisierung. Unternehmen, die diese Prinzipien einhalten setzen sich z.B. ein für die Achtung der Menschenrechte, gegen Zwangs- und Kinderarbeit, gegen Diskriminierung und Korruption aber auch die Förderung von Umweltbewusstsein.

Alle Manager liquider Investments sollen entweder Mitglied bei der „Net Zero Asset Manager Initiative“ sein oder die UN PRI unterzeichnet haben. Alle neu zu mandatierenden Investmentmanager illiquider Investments müssen die UN PRI unterzeichnet haben und eine eigene ESG-Strategie vorlegen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage ist in das hausweite Risikomanagementsystem implementiert.

Mit der Zielsetzung, bis 2030 die CO₂e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen um 50% (Basisjahr 2019) und die Klimaneutralität aller Kapitalanlagen bis Ende 2045 zu erreichen wird die Reduktion von Treibhausgasemissionen und somit die Reduzierung der Wirkung der PAI 1.1 bis 1.6 aktiv verfolgt. Die für die Messung erforderlichen Datenquellen aus MSCI sowie die verwendeten Methoden wurden unter Punkt 3 dargestellt.

Die Berechnung eines zukunftsorientierten Klimaszenarios findet aktuell noch keine Anwendung. Gründe hierfür sind, dass die zur Verfügung stehenden Daten noch mit großer Unsicherheit belastet sind. Beispielsweise sind Aussagen von Unternehmen zu ihren erwarteten Emissionspfaden nicht grundsätzlich wissenschaftsbasiert, das verbleibende Kohlenstoffbudget nicht bekannt sowie Zwischenziele nicht definiert oder gar ermittelt. Weitere Gründe sind fehlende personelle und technische Ressourcen.

6. Historischer Vergleich

Aufgrund der Erstveröffentlichung zum 30. Juni 2024 findet in diesem Jahr kein historischer Vergleich statt.